

## **Verordnung**

### **der Bundesregierung**

#### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Er- zeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbs- beschränkungen

A. Zielsetzung

Aufnahme von Zucker in den Katalog der auf  
§ 100 Abs. 5 GWB beruhenden sog. Benennungs-  
verordnung, um kleineren Erzeugergemeinschaften  
die Möglichkeit zu geben, ihre bisherigen  
Absatzinstrumente für den Vertrieb von Zucker  
freigestellt von kartellrechtlichen Vorschriften  
aufrecht zu erhalten

B. Lösung

Änderung der sog. Benennungsverordnung

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte von Bund, Ländern und  
Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen  
auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere  
das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu er-  
warten

05.01.84

Wi - A

## **Verordnung**

**der Bundesregierung**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Er-  
zeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbs-  
beschränkungen

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. Januar 1984

14 (42) - 610 10 - We 36/83

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

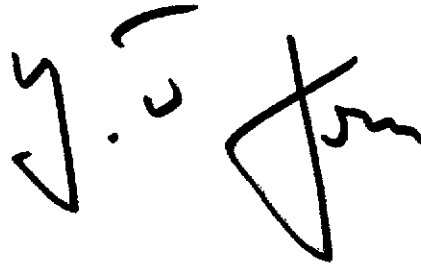
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung be-  
schlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Benennung von  
Waren als landwirtschaftliche Er-  
zeugnisse im Sinne des Gesetzes  
gegen Wettbewerbsbeschränkungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to read 'J. v. ...'.

Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse  
im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen  
Vom

Auf Grund des § 100 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 29. Oktober 1960 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1970 (BGBl. I S. 301) wird folgende Nr. 10 angefügt:

"10. Rübenzucker".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

### Begründung

Zuckerherstellung und -vertrieb gehören zu den Wirtschaftsbereichen, die der Gesetzgeber des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen 1958 im Fünften Teil (§ 100 Abs. 8 Nr. 2) von den im ersten Teil verbotenen Wettbewerbsbeschränkungen global freigestellt hatte, soweit das Zuckergesetz (BGBl. III, Gliederungsnummer 7844-1, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976, BGBl. I S. 3341) solche Wettbewerbsbeschränkungen zuläßt. Daher erübrigte sich die Aufnahme des Zuckers als "landwirtschaftliches Erzeugnis" in den Katalog der auf § 100 Abs. 5 beruhenden sog. Benennungsverordnung. Rechtsgrundlage für Vertriebskartelle bei Zucker war bis 1967 somit das Zuckergesetz, das den kartellierten Zuckervertrieb sogar vorschrieb. Seit 1967 ist das Zuckergesetz durch die EG-Marktordnung für Zucker hinsichtlich Produktion und Vertrieb abgelöst worden. Nach EG-Recht (Verordnung Nr. 26/62) gehört Zucker zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die EG-Zuckermarktordnung sieht Produktionsquoten, Interventions- und Richtpreise, jedoch keine Vertriebskartelle vor. Somit besteht für diese Vertriebskartelle seit 1967 keine ausdrückliche Freistellung mehr vom Kartellverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Das Bundeskartellamt hat die konkreten Vertriebsformen des gemeinsamen Zuckerabsatzes in vier Verkaufsgesellschaften (Nord-, Nordwest-, West- und Südzucker) bis in die jüngere Vergangenheit nicht als kartellrechtlich relevant angesehen. Nach neuerer Rechtsprechung des BGH verstoßen solche Vertriebsorganisationen jedoch gegen das Kartellverbot. Das Bundeskartellamt ist daher gehalten, auch die Zuckervertriebsorganisationen als kartellwidrig aufzugreifen. Eine Auflösung aller bestehenden Vertriebsgesellschaften hätte indessen nicht nur die - wettbewerbspolitisch erwünschte - Folge, daß die großen industriellen Zuckererzeuger vom gemeinsamen Vertrieb ausgeschlossen sind, sondern auch die kleinen und mittleren bäuerlichen Zuckererzeuger, deren Beteiligung an solchen Vertriebsformen für ihren Fortbestand erforderlich ist.

Um den von einem Ausscheiden solcher bäuerlichen Zuckererzeuger drohenden Konzentrationsprozeß zu vermeiden, soll daher durch die Aufnahme des Zuckers in die auf § 100 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beruhende "Benennungs-Verordnung" der rechtliche Status quo für die bäuerlichen Zuckererzeuger aufrechterhalten werden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Zuckers in diese Rechtsverordnung ist, daß Zucker aus einem landwirtschaftlichen Urprodukt gewonnen wird, dessen "Be- oder Verarbeitung durch Erzeugerbetriebe oder Vereinigungen von Erzeugerbetrieben durchgeführt zu werden pflegt." Die Bundesregierung hat von dieser Verordnungsermächtigung mehrfach schon Gebrauch gemacht; die Liste der ursprünglich genannten Erzeugnisse (Milcherzeugnisse; geschlachtetes Geflügel; gesalzene Fische; gehackte, gesalzene und getrocknete Garnelen; Wein und Traubenmost zur Weinherstellung) wurde 1967 erweitert um tiefgefrorene Seefische und zuletzt 1970 um aufgefettete oder teilentrahmte sowie ultraerhitzte Milch. Die Einfügung der Trinkmilch war ein Ausgleich für den Wegfall der Einzugs- und Absatzgebiete nach dem Milch- und Fettgesetz.

Durch die Regelung entstehen keine Belastungen für die öffentlichen Haushalte. Die Aufnahme des Zuckers in den genannten Katalog wird das bisherige Absatzsystem nicht ändern und hat auch keine zusätzliche Kostenbelastung für die Betroffenen zur Folge. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Fast alle der zur Zeit 27 Zuckerhersteller im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind Vereinigungen landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe. Vertriebskooperationen bei Zucker sind zudem traditionell nach dem früheren Marktordnungsrecht (Zucker-gesetz) vom Kartellrecht freigestellt gewesen. Die vorgesehene neue Regelung gewährleistet, daß nur Vereinigungen landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe sich ohne weiteres an Zuckerverkaufsgesellschaften beteiligen können. Bei den hier ange-

sprochenen landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben handelt es sich um solche im Sinne des § 100 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, d.h. nur bäuerliche Betriebe. Die nicht-landwirtschaftlichen Zuckerhersteller unterliegen voll den allgemein geltenden kartellrechtlichen Bestimmungen.

24.02.84

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benennung  
von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes  
gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundesrat hat in seiner 532. Sitzung am 24. Februar 1984  
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgeset-  
zes zuzustimmen.